

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



06.09.2012

Beschlussantrag Nr. : 200-2012

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	17.10.2012			
Bau- und Vergabeausschuss	17.10.2012			
Stadtrat	24.10.2012			

Beschlussgegenstand:

1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen im OT Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen im OT Bitterfeld im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen. Es handelt sich um die Flurstücke 666, 680 und 685 der Flur 11 mit einer Gesamtfläche von ca. 9,05 ha. Die Art der Nutzung wird von gewerblicher Baufläche in Sondergebiet für Photovoltaik berichtigt.

Begründung:

Am 20.04.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 01-2011btf "Photovoltaik Areal E" gemäß § 13a BauGB gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 30.05.2012 dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- sowie des Auslegungsbeschlusses ist am 01.06.2012 im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 11-12 erfolgt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis erfolgt, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 06.06.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 10.07.2012 öffentlich ausgelegen. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargermeinden am 20.08.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde am 20.08.2012 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Beschluss über den Bebauungsplan ist am 24.08.2012 in einer Sonderausgabe des Bitterfeld-Wolfener Amtsblattes gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 24.08.2012 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist am 20.07.2012 in Kraft getreten. Für den hier maßgebenden Bereich ist eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der zum 24.08.2012 in Kraft getretene Bebauungsplan weicht somit von Darstellungen des Flächennutzungsplans ab.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst einen Teilbereich des durch Normenkontrollverfahren aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 02/Areal E II. Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik soll nunmehr die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe verhindert und eine "Pufferzone" zwischen vorhandener Wohnbebauung und Industrieansiedlungen angelegt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik nicht beeinträchtigt wird.

Der Flächennutzungsplan ist folglich im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen wirksam.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, GO-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

- wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **200-2012**

Anlagen:

- Anlage 1 - Übersicht Stadtplan
Anlage 2 - Auszug berichtigter Flächennutzungsplan